

Geschäftszeichen:  
Wa10-6-141-1998/St  
Wa10-41-103-2000/St

Bearbeiter: Kurt Stadler  
Tel: (+43 7712) 31 05-70425  
Fax: (+43 7712) 31 05-70399  
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

www.bh-schaerding.gv.at

Schärding, 15. November 2010

### Wasserverband Pramtal;

- Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Pfudabach bei Angsüß, Gemeinden Diersbach und Enzenkirchen und
  - Hochwasserschutz Kenading, Gemeinde Enzenkirchen;
- jeweils wasserrechtliche Bewilligung –  
Bestellung der wasserrechtlichen Bauaufsicht  
betreffend Wasserbautechnik und Ökologie

## Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von der Bezirkshauptmannschaft Schärding als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz ergeht folgender

## Spruch

### I. Wasserrechtliche Bauaufsicht

Für die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 16. Dezember 2008, Wa10-6-132-1998/St und Wa10-41-94-2000/St, dem Wasserverband Pramtal wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen (Rückhaltebecken Angsüß) und Schutz- und Regulierungswasserbauten (Hochwasserschutz Kenading) werden nachstehende Aufsichtsorgane bestellt bzw. namentlich bekannt gegeben:



**a) für technische Belange:**

DI MADER Josef, Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26 a, 4710 Grieskirchen  
Tel.: (+43 7248) 686 28-339

**b) für ökologische Belange:**

DI GUMPINGER Clemens, Technisches Büro für Gewässerökologie, Gärtner Straße 9,  
4600 Wels  
Tel.: (+43 7242) 2115 92

**Hinweis**

*Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden.*

**Rechtsgrundlage**

§§ 98 und 120 WRG 1959

**Begründung**

**Zu a):**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 16. Dezember 2008, Wa10-6-132-1998/St und Wa10-41-94-2000/St, wurde dem Wasserverband Pramtal, vertreten durch Obmann Ing. Alois Kinzl, Raining 8, 4782 St. Florian/Inn, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Schutz- und Regulierungswasserbauten Hochwasserrückhaltebecken Angsüß und Hochwasserschutz Kenading in den Gemeinden Diersbach und Enzenkirchen erteilt. Mit Spruchabschnitt II. des angeführten Bescheides wurde für die Ausführung besagter Schutz- und Regulierungswasserbauten bzw. Hochwasserschutzanlagen eine wasserrechtliche Bauaufsicht zur Überwachung der Einhaltung der Bescheidauflagen für technische und ökologische Belange vorgeschrieben. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass die namentliche Bekanntgabe der Aufsichtsorgane nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten erfolgt.

Mit Eingabe vom 27. September 2010 hat der Wasserverband Pramtal ersucht, mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht für technische Belange DI Josef Mader zu bestellen.

Die Entscheidung stützt sich auf die Korrespondenz zwischen dem befassten Amtssachverständigen für Wasserbautechnik HR DI Reinhard Schaufler, DI Josef Mader und der Wasserrechtsbehörde.

In seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 10. August 2010, GWB-Br-160002/89-2010-Sa/Pw, führt der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik unter anderem dazu Nachstehendes aus:

"Aus wasserbautechnischer Sicht kann Folgendes festgestellt werden:

1. Die Forderung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht erfolgte durch den wasserbautechnischen Amtssachverständigen in der Verhandlungsschrift vom 13. März 2002 (Seite 58; Auflage Nr. 4) unter dem Gesichtspunkt, dass der Wasserverband Pramtal die Bauausführung ohne Bauleitung eines Experten des Gewässerbezirktes durchführt und noch bevor die Staubeckenkommission mit dem Projekt befasst wurde.



2. Mittlerweile wurde das Projekt auch von der Staubeckenkommission beurteilt und wurden weitere Auflagen formuliert, wobei einige Auflagen auch die Abnahme vor Ort durch die Staubeckenkommission bedingen.
3. Vom Konsensinhaber wurde die Detailplanung mit (Statik, Geotechnik, Ausschreibungen, örtliche Bauaufsicht, Baukoordination und Erstellung der Kollaudierungsunterlagen) an das ZT Büro Zivilingenieure Lohberger – Thüriedl – Mayr, Stadtplatz 6, 4710 Grieskirchen, vergeben.
4. Die Projektleitung erfolgt seitens der Bundeswasserbauverwaltung durch den GWB Grieskirchen, Herrn DI Josef Mader, einen erfahrenen Bauleiter.

Aus wasserbautechnischer Sicht kann auf die Bestellung einer "wasserrechtlichen Bauaufsicht" für technische Belange verzichtet werden, da die örtliche Bauaufsicht die Einhaltung der Bescheidaufgaben gegenüber den Baufirmen durchzusetzen hat und nicht angenommen werden muss, dass hier Auflagen übersehen werden. Weiters wird die Erfüllung sämtlicher Bescheidaufgaben welche an den Konsensinhaber gerichtet sind, durch die Bundeswasserbauverwaltung, Gewässerbezirk Grieskirchen, überwacht."

Zu der Absicht von DI Josef Mader, die wasserrechtliche Bauaufsicht selbst im Rahmen der Bauüberwachung durch den Gewässerbezirk Grieskirchen zu übernehmen wurde im Verfahren erhoben, ob zwischen dem Obmann des Wasserverbandes als Konsensinhaber und Bauherr, ein Verhältnis besteht, welches die volle Unbefangenheit in dieser Angelegenheit sicher stellt und folglich keine Bedenken dahingehend bestehen, bei Übernahme der wasserrechtlichen Bauaufsicht für technische Belange, erforderlichenfalls auch schwerwiegende und / oder unpopuläre Maßnahmen durchzusetzen. Die Behörde ist aufgrund der durchgeführten Ermittlungen zu der Erkenntnis gelangt, dass keine Bedenken gegen die Bestellung von Herrn DI Josef Mader als wasserrechtlichen Bauaufsicht für technische Belange bestehen.

#### Zu b);

Die Entscheidung stützt sich auf das eingeholte Angebot des Technischen Büros für Gewässerökologie von DI Clemens Gumpinger, Gärtnerstraße 9, 4600 Wels, vom 9. August 2010 in welchem neben einer Einleitung detailliert auf den erforderlichen Arbeitsaufwand, die Projektverwaltung und die anzuwendenden Kostengrundlagen eingegangen wird. Dem Wasserverband Pramtal ist dieses Angebot bekannt und wurde das Einvernehmen hinsichtlich der Bestellung von Herrn DI Clemens Gumpinger hergestellt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der **Berufung** zu ergreifen. Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z. B. Fernschreiber, Fax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie dabei jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen **begründeten Berufungsantrag** zu enthalten.

Für die Berufung ist eine **Gebühr** von 13,20 Euro, für Beilagen je 3,60 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.